



EU-DSGVO

Kapitel 8 - Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Artikel 84 - Sanktionen

- (1) 1 Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über andere Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung – insbesondere für Verstöße, die keiner Geldbuße gemäß Artikel 83 unterliegen – fest und treffen alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen. 2 Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, sowie unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften mit.

Passende Paragraphen des BDSG

§ 42 - [Strafvorschriften](#)

Passende Erwägungsgründe

- 149 - [Sanktionen für Verstöße gegen nationale Vorschriften](#)
- 150 - [Geldbußen](#)
- 151 - [Geldbußenregelung in Dänemark und Estland](#)
- 152 - [Sanktionsbefugnis der Mitgliedsstaaten](#)

[← Artikel 83 DSGVO](#) ↑ DSGVO-Gesamtliste [Artikel 85 DSGVO →](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.